Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV für Trainingsmaßnahmen Stand 2. September 2021 gültig ab 2. September 2021



Was müssen Spieler und Erziehungsberechtigte bei Trainingsmaßnahmen des BTTV, seiner Untergliederungen und seiner Mitgliedsvereine beachten?

| 1. Mindestabstand | Der Mindestabstand von 1,5 m ist in jedem Fall außer im direkten Sportbetrieb sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Zu- und Abgang von der Trainingsstätte, die Pausen und den Seitenwechsel. |
|--|--|
| 2. Hygienevorschriften Krankheitssymptome | Beachten Sie bitte unbedingt alle mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Vorschriften zur Hygiene (Händewaschen, Niesen/Husten in Armbeuge, etc.). Eine Mund-Nase-Bedeckung ist vorgeschrieben außer beim direkten Sporttreiben, bei festen Plätzen mit entsprechendem Mindestabstand und beim Duschen. Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb und das Betreten der Austragungsstätte ist untersagt für Personen, die nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind, die Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen hatten, die in Quarantäne sind oder die unspezifische Symptome, respiratorische Symptome jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder Corona-spezifische Symptome aufweisen. Der Verein kann o.g. Personen durch Wahrnehmung seines Hausrechts vom Trainingsbetrieb ausschließen. |
| 3. Körperkontakt | Körperkontakt hat zu unterbleiben: kein Handshake, kein Abklatschen oder andere Begrüßungsrituale vor, während und nach dem Training. Ein Körperkontakt findet auch nicht zwischen Trainer bzw. Übungsleiter und Spieler (keine Fehlerkorrektur) statt. |
| 4. Mindestabstand Tische | Um einen Mindestabstand zwischen den Tischen sicherzustellen, wird eine Fläche von 5 x 10 m pro Tisch/Spielpaarung (entspricht der WO-Vorgabe einer Box im Ligenspielbetrieb) empfohlen. Die Tische sollen möglichst durch Umrandungen voneinander getrennt werden. |
| 5. Desinfektion Reinigung | Benutzte Materialien (Bälle, Tisch, etc.) sollten spätestens nach jeder Trainingseinheit gereinigt werden. Es wird empfohlen, dass Desinfektionsmittel den Teilnehmern an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt werden. |
| 6. Trainingsbetrieb Räumlichkeiten | Ein Sportbetrieb darf nur bei einer offiziellen Öffnung durch die Kreisverwaltungsbehörde stattfinden. Die Trainingsstätte sollte nur zu sportlichen Zwecken genutzt werden. Die maximale Zahl anwesender Personen ist von den lokalen Räumlichkeiten (Abstand, Lüftung) abhängig. Die Nutzung von Umkleiden (Mund-Nase-Schutz) und Duschen ist unter Einhaltung des Abstands möglich, wenn sie in individuellen Schutzkonzepten im Einklang mit den staatlichen Hygienekonzepten geregelt ist. Toiletten müssen geöffnet sein und über ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen – Seifenspender für Flüssigseife und Einmalhandtücher – verfügen. Der Trainingsraum selbst ist regelmäßig gut zu durchlüften. |
| 7. Trainingsgruppe | Es dürfen so viele Personen eine Austragungsstätte nutzen, dass alle Maßnahmen bzgl. Maximalanzahl, Abstandsregelung, Raumgröße und Lüftung eingehalten werden können. Liegt der Inzidenzwert über 35, ist die Anwesenheit nur für vollständig |
| | Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich. |
| 8. Verzicht auf Routinen | Übliche Ritualhandlungen wie Anhauchen des Balles, Abwischen des Handschweißes auf dem Tisch sind zu unterlassen. Das Abtrocknen von Schweiß auf Materialien erfolgt ausschließlich mit dem eigenen Handtuch. |
| 9. Dokumentation | Damit im Falle einer Infektion die Infektionsketten zurückverfolgt werden können, sollte die Anwesenheit aller Teilnehmer einer Trainingsmaßnahme dokumentiert werden. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. Eine evtl. Dokumentation ist nach 30 Tagen zu vernichten. |
| 10. Hygiene-Beauftragter | Jede Einrichtung/jeder Verein, die/der Trainingsmaßnahmen durchführt, sollte einen Hygiene-Beauftragten benennen, der als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona-Thematik fungiert und die Einhaltung der Maßnahmen überwacht. |

Wir bitten, diese Regeln (zusammen mit den weiteren Regeln des Schutzkonzeptes) unbedingt zu beachten, damit alle Personen bestmöglichen Gesundheitsschutz erfahren und die Lockerungsmaßnahmen für unseren Sport nicht zurückgenommen werden müssen.

Jeder Einzelne ist für die Einhaltung verantwortlich! Weitere Entwicklungen bzw. Änderungen dieser Regeln kommuniziert der BTTV jeweils aktuell.

Der Bayerische Tischtennis-Verband, seine Untergliederungen und seine Mitgliedsvereine übernehmen mit dem vorliegenden Schutz- und Handlungskonzept (Hygiene- und Verhaltensregeln für Trainingsmaßnahmen, Wettkämpfe bzw. für Verantwortliche) keine Verantwortung für eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus während des TT-Spielens.